

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3105/00
von Florence Kuntz (UEN)
an die Kommission

Betrifft: Geltender MwSt.-Satz für das Gaststättengewerbe in der Europäischen Union

Einigen Mitgliedstaaten, darunter Spanien und Portugal, wurde bei ihrem Beitritt zur Europäischen Union eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Bestimmungen des Vertrags im Bereich der MwSt. gewährt, mit der ihnen die Fortführung ihrer bestehenden Praxis eines ermäßigten bzw. niedrigen Steuersatzes im Gaststättengewerbe offiziell gestattet wurde. Diese so genannten Übergangsbestimmungen, bei denen allerdings kein Zeitpunkt festgesetzt wurde, zu dem sie enden sollen, wurden 1992 eingeführt, und die Sechste MwSt.-Richtlinie stellt die geltende Gesetzgebung in diesem Bereich dar.

Infolgedessen entstehen einigen Mitgliedstaaten, die einen höheren Steuersatz für das Gaststättengewerbe anwenden, gravierende Nachteile infolge dieser Wettbewerbsverzerrungen, und zwar sowohl in Bezug auf die Arbeitsplätze, da dieser Wirtschaftszweig eine hohe Beschäftigtenzahl aufweist, als auch in Bezug auf den Umsatz in diesem Sektor.

Die Kommission wird daher gebeten, Folgendes mitzuteilen:

- Aus welchen Gründen ist es nicht möglich, einen genauen Zeitpunkt für das Ende des Übergangszeitraums festzusetzen, der für einige Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Bereich der MwSt. vorgesehen ist, und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit dem Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ ein genauer Zeitpunkt vorgeschlagen werden kann, zu dem dieser Übergangszeitraum enden soll?
- Welche Maßnahmen können in Aussicht genommen werden, um den gravierenden Einschränkungen der Grundsätze der Wettbewerbspolitik der Europäischen Union in diesem Wirtschaftszweig so rasch wie möglich ein Ende zu setzen?
- Warum ist es nach den Bestimmungen der Sechsten MwSt.-Richtlinie den Ländern, die von diesen Bestimmungen nicht ausgenommen sind, nicht gestattet, den MwSt.-Satz für das Gaststättengewerbe zu senken?